

<b>Gemeinde Möhnesee</b> <small>Kreis Soest</small> <b>Die Bürgermeisterin</b>	<b>Vorlage Nr. 117/ 2024</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

<b>TOP</b>	<b>Jahresabschluss 2023</b>
<b>Fachbereich:</b>	<b>Allgemeines Haushalts- und Finanzwesen</b>
<b>Berichterstatter:</b>	<b>Herr Wagner</b>
<b>Bearbeiter:</b>	<b>Herr Wagner, Frau Schlüter</b>

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
22.08.2024	Rechnungsprüfungsausschuss	2		4		1
19.09.2024	Gemeinderat					

<b>I. Beschlussvorschlag</b>
------------------------------

1. Der Rat stellt den mit einem uneingeschränkten Testat versehenen und durch den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 Abs. 1 GO NRW geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 inklusive Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 1 GO NRW endgültig fest.
2. Weiterhin erteilt der Rat der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023 uneingeschränkt Entlastung gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von **714.846,71 €** wird durch Entnahme aus der **Ausgleichsrücklage** gedeckt.
4. Der Bestand der **Allgemeinen Rücklage** in Höhe von **34.359.392,78 €**, die Ausgleichsrücklage in Höhe von **5.737.817,21 €** und der Jahresfehlbetrag in Höhe von **714.846,71 €** ergeben zum 31.12.2023 einen neuen Bestand des Eigenkapitals in Höhe von insgesamt **39.382.363,28 €**.

## Begründung:

### Präambel

Seit dem 01.01.2019 ist das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG) in Kraft getreten. Die umfangreichen Neuerungen in der Gemeindeordnung sowie die neuen Vorschriften in der Kommunalen Haushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) sind vollständig berücksichtigt. Gleiches gilt für die Änderungen in der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) durch das zum 31.12.2023 in Kraft getretene 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3.NKFVG).

### I. Anlass und Problemstellung

1. Gem. § 95 ff. GO NRW und § 38 Abs. 1 KomHVO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Gem. § 96 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (hier: 31.12.2024) den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss fest.

Der Jahresabschluss besteht aus der (Gesamt-)Ergebnisrechnung, der (Gesamt-)Finanzrechnung, den zugehörigen Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beizufügen.

In der Ratssitzung am 14.03.2024 wurde Ihnen eine vorläufige *Gesamtergebnis- und Gesamtfinzrechnung für das Jahr 2023* zugeleitet. Dieser Entwurf wurde gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer am 29.02.2024 aufgestellt und von der Bürgermeisterin am 29.02.2024 bestätigt.

Vor *endgültiger* Feststellung durch den Rat ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Nach § 102 Abs. 2 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (hier die Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Münster). Diese haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung abzugeben.

Aufgrund der Komplexität des gemeindlichen Haushaltswesens und den daraus resultierenden hohen gesetzlichen Anforderungen an die Rechenschaftslegung sowie der Prüfungspflichten, verbunden mit der Notwendigkeit zur Erteilung eines Testates, wurde aufgrund des Beschlusses des RPA vom 10.08.2023 (TOP 3) und des Ratsbeschlusses vom 07.09.2023 (TOP 15.1) entschieden, die Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Münster mit der gesetzlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2023, 2024 und 2025 der Gemeinde Möhnesee zu beauftragen.

Der Prüfungsauftrag bestand darin, ein auf der Grundlage der gesetzlichen, satzungsrechtlichen sowie sonstigen Organisationsanweisungen beruhendes Urteil über den Jahresabschluss nebst Anhang und Lagebericht abzugeben.

„Gemäß § 102 GO NRW sowie entsprechend § 317 HGB ist die Buchführung, der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang und Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen hin zu prüfen. Die Rechnungslegung sowie die für die Beurteilung der Rechnungslegung eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gemeinde.“

Die Prüfung durch die Curacon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fand im Monaten Mai und Juni 2024 statt.

Alle erbetenen und für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde notwendigen Auskünfte und Nachweise wurden erbracht.

Darüber hinaus haben die Bürgermeisterin sowie der Kämmerer in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind.

**Die Prüfung des gesamten Jahresabschlusses 2023 führte seitens der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Datum vom 28. Juni 2024 zu einem uneingeschränkten Testat.**

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 22. August 2024 wurde das Prüfungsergebnis der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anhand des vorliegenden Jahresabschlusses 2023 nebst Anhang und Lagebericht durch Herrn Hartmann von der WP-Gesellschaft Curacon, Münster, eingehend erläutert.

**Die Prüfung durch den RPA hat zu keinen Einwendungen geführt. Daher empfiehlt der RPA dem Rat mit 4 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung, den vorgelegten testierten Jahresabschluss 2023 inkl. sämtlicher Anlagen mit Anhang und Lagebericht in der jetzt vorliegenden Fassung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen (eine Stellungnahme wurde im Prüfbericht des RPA abgegeben).**

**Der RPA empfiehlt dem Rat den vorgelegten Jahresabschluss 2023 nebst Anhang und Lagebericht in der jetzt vorliegenden Fassung uneingeschränkt zu beschließen und der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW Entlastung zu erteilen.**

**Das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Stellungnahme durch den RPA zusammengefasst und wird Ihnen in der Ratssitzung auszugsweise durch den Ausschussvorsitzenden des RPA, Herrn Wolf, mitgeteilt. Die Stellungnahme über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt.**

**Auf Wunsch des Rates wurde den Fraktionsvorsitzenden sowie den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses jeweils ein Jahresabschlusssexemplar in Papierform übergeben. Weitere Exemplare wurden aus Kostengründen nicht erstellt.**

**Des Weiteren wurde - wie im Vorjahr - der Jahresabschluss 2023 in das IKVS-Programm eingestellt. Ziel der Interaktiven Jahresrechnung ist es, den Haushalt transparenter, übersichtlicher und unkomplizierter darzustellen. Der öffentliche Link wurde den Ratsmitgliedern übersandt.**

2. Der Rat hat ebenfalls über die Behandlung des Jahresfehlbetrages des abgelaufenen Haushaltsjahres 2023 zu entscheiden (§ 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW).

**Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 714.846,71 € wird durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt.**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Sichtvermerke:

<b>Sachbearbeiter/Berichterstatter:</b>  Datum: .....  Unterschrift	<b>Vertreter im Amt / Kämmerer:</b>  Datum: .....  Unterschrift
---	---

**Anlagen:**

1, Stellungnahme des RPA über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023